

Bekanntmachung

Die Firma meridian Neue Energien GmbH, Schützenstraße 2 in 98527 Suhl beantragte eine Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der mit Bescheid 13/19 vom 06.11.2020 genehmigten Windenergieanlagen (WEA) M 10 und M 12 in der Gemarkung Brüheim, Flur 4, Flurstücke 2/2; 6/1; 6/2 und 7. Der Antrag umfasst die Änderung des Anlagentyps von Vestas V 150 4.0/4.2 auf Vestas V 150 5.6/6.0, wobei sich ausschließlich die Anlagenleistung durch Fortentwicklung der technischen Ausstattung bei Getriebe, Generator, Wechselrichter usw. erhöht. Standorte und Abmessungen der WEA bleiben identisch.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Gemäß § 7 Abs. 5 sowie Anlage 2 Nr. 3 UVPG sind hierbei auch Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen, berücksichtigt worden. Die Leistungswerte der WEA werden verändert, wodurch sich auch Änderungen der Schallemissionen ergeben können. Wie im Rahmen des Schallgutachtens dargelegt, werden die Vorgaben der TA Lärm durch die Änderung des Vorhabens eingehalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung gegeben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbständiger Teil des Änderungs-genehmigungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter nicht relevant waren. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Gotha, Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, zugänglich. Zur persönlichen Einsichtnahme wird um Voranmeldung gebeten.



Eckert
Landrat

Gotha, den 23.08.21